

Carl Kliefert, [geschwärzt]

Staatsanwaltschaft Köln

Am Justizzentrum 13
50939 Köln

13.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 08.11.2023 sendete ich ein Schreiben an alle Mitglieder des bayerischen Landtags. Antwort erhielt ich von den Ministerinnen und Ministern Ulrike Scharf, Anna Stolz, Joachim Herrmann, Hubert Aiwanger, Vizepräsident Markus Rinderspacher, Staatssekretär Sandro Kirchner, der Bayerischen Staatskanzlei, Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback und weiteren Abgeordneten des Bayerischen Landtags. In diesen wurde ich Kenntnis gesetzt, dass mein Schreiben vom 08.11.2023 an das bayerische Staatsministerium der Justiz mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet wurde.

Strafanzeige

Gegen die Beschuldigte

Frau Sarah Maria Keil

Zu laden über

Generalzolldirektion

Wegen

**Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft (in
mindestens 35 Fällen)**

**Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft (in 3
Fällen)**

**Beihilfe zu Rechtsbeugung und
Betrug**

**und allen weiteren in Frage kommenden Straftaten oder
disziplinarrechtlichen Verstößen nach dem
Beamtengesetz**

Zu Ungunsten der Geschädigten

[geschwärzt], Carl Kriefert, [geschwärzt], sowie die zu Unrecht
verfolgten Verantwortlichen der inhabergeführten
Handwerksbetriebe,

Zu laden über noch zu ermittelnde Adressen, bspw.
aus der Gerichtsakte zu KLs 503 JS 120691/15 (2)

Sowie alle weiteren als Geschädigte in Frage kommenden
Personen.

Der Tathergang und die Beweismittel sind dem beigefügten Schreiben vom 08.11.2023 sowie den Anlagen zu entnehmen. Sie sind daher Teil dieser Strafanzeige.

Strafbare Handlungen:

1. Die Beschuldigte stand zum Tatzeitpunkt der Tat als zuständige Beamte der Generalzolldirektion im Dienst. Sie hatte als Beamte der oberen Dienstbehörde Weisungsrecht über die ermittelnden Beamten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls Lindau.

Die Beschuldigte war als Vertreterin der übergeordneten Behörde dazu berufen, die Vorgehensweise gegen die Geschädigten zu koordinieren. Zu diesem Zweck verfasste sie am 23.11.2017 ein Schreiben an die DRV Bund, welches zumindest auch der DRV Baden-Württemberg zuging. (Blatt 1, 3, 4, 5 TEA DRV, Blatt 1983 und 1984 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15).

In diesem Schreiben stellt die Beschuldigte fest, dass es

„die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung“

gebe, welche

„das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte“

Um dieser Gefahr zu begegnen regte die Beschuldigte

*„a) die Übernahme des gesamten Ermittlungskomplexes durch einen Rentenversicherungsträger oder
b) die Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle“*

an. Dies biete den Vorteil

„der Einheitlichkeit der Entscheidung“

und könne

„über die ausnahmsweise Annahme der Zuständigkeit desjenigen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verleihbetrieb fällt“

begründet werden.

„Um den Aufwand [...] gering zu halten, wäre gegebenenfalls auch die Übernahme [...] der [...] gutachterlichen Stellungnahme im Strafverfahren durch einen Rentenversicherungsträger denkbar.“

2. Die Beschuldigte war als Beamtin der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit Expertenwissen ausgestattet. Ihr war bekannt, dass eine gutachterliche Stellungnahme nur dann abgegeben werden darf, wenn diese einer sozialgerichtlichen Prüfung standhalten kann, Einzelfallprüfungen hierfür Voraussetzung sind und die

Gutachten unabhängig und neutral zu erstellen sind.

Die Beschuldigte hat erkannt, dass bei einer rechtskonformen Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status unterschiedliche Ergebnisse möglich sind. Dies sah sie als eine Gefahr für „*das Ermittlungsverfahren insgesamt*“. Dieser Gefahr wollte sie begegnen, indem sie die DRVen dazu anleitete, die Einheitlichkeit der Bewertung sicherzustellen, indem entweder die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten umgangen werden oder die Entscheidungen der verschiedenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle koordiniert werden. (vergleiche Blatt 4 und 5 in TEA DRV zu AZ 503 Js 120691/15).

Die Einheitlichkeit der Bewertung ist dabei nicht anders zu verstehen, als dass die künftigen Bewertungsergebnisse des sozialversicherungsrechtlichen Status der Kunden der Geschädigten Kieferts und [geschwärzt] mit den vorigen dergestalt identisch sein sollen, dass das bisherige Ermittlungsergebnis nicht gefährdet wäre.

3. Daraufhin erstellte der anderweitig Beschuldigte Gutachter der DRV Baden-Württemberg, Herr Timo Schöller, ein Gutachten zur Firma K1[geschwärzt] (Bl. 56 ff TEA DRV der Gerichtsakte zu 503 JS 120691/15) und, der Anweisung auf „*Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen*

Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle“
der Beschuldigten Folge leistend, stellte es den anderen
DRVEn als

„Leitgutachten“

zur Verfügung:

*„wie soeben telefonisch besprochen übersende ich Ihnen
das an die DRV Bund gerichtete Anschreiben der
Generalzolldirektion vom 23.11.2017 [...]. Die
Generalzolldirektion regt eine Koordinierung des
Vorgangs an“*

sowie

*„Zunächst werde aber bis kommende Woche am ersten
Gutachten gearbeitet, um dieses den übrigen DRV-Stellen
zur Verfügung stellen zu können.“*

(Blatt 1, 3, 5 TEA DRV sowie Blatt 1983 der Hauptakte,
sowie zwei Verfügungen vom 20.03.2018 Blatt 2313 und
2314 der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15).

Aus einem Schreiben des Herrn Schöller an die
ermittelnde FKS Lindau geht hervor, dass diese
Vorgehensweise dazu gedacht war,

„Um die Statusfeststeilung bezüglich einer abhängigen

Beschäftigung zu bestärken“

(Blatt 54 in TEA DRV AZ 503 Js 120691/15)

4. Der gegen die Geschädigten ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner stellte fest, dass

„wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss“

(Blatt 2313 der Hauptakte der Gerichtsakte zu 503 JS 120691/15)

und begründete in der Folge Haft und Anklage der Geschädigten auf den so entstandenen Gutachten.

(Verfügung vom 26.03.2018 Blatt 2316 ff der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15, Anklageschrift vom 11.06.2018, Blatt 3227 der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15)

Meiner Meinung nach hat der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner damit wohl gegen § 160 Abs. 2 StPO verstossen, weil er dafür gesorgt hat, dass Rechtsauffassungen von Rentenversicherungsträgern, die Haft und Anklage den Boden entzogen hätten, nicht Gegenstand der Akte werden konnten. (Siehe auch meine Strafanzeige bzgl. Dr. Wiesner vom 12.12.2023, in der Anlage)

Die Beschuldigte hat somit mindestens billigend in Kauf

genommen, dass durch die von ihr angeregten „*Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger durch eine zentrale Stelle*“ für die „*Einheitlichkeit der Entscheidungen*“ und um der „*Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte*“ (Blatt 5 TEA DRV AZ 503 Js 120691/15) zu begegnen die gesetzlich geforderte Neutralität bei den Bewertungen des sozialversicherungsrechtlichen Status und die gesetzlich geforderten Einzelfallprüfungen umgangen werden. Da diese Gutachten zur Begründung von Haftanträgen und Anklagen bestimmt waren, ist dies für die Beschuldigte wohl strafbar als Beihilfe zu Rechtsbeugung.

5. Die Gutachten enthielten darüber hinaus nicht die vom Gesetzgeber geforderten Einzelfallprüfungen. Dies hat bereits das Sozialgericht Freiburg für eine der Kopien des Leitgutachtens festgestellt und den darauf basierenden Bescheid der Rentenversicherung als rechtswidrig angesehen und aufgehoben (S 4 BA [geschwärzt]/21):

„*Die objektive Beweislast für das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung obliegt der Beklagten (Anm.: die DRV). Eine gesetzliche Regel, dass im Zweifel eine versicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen ist, existiert nicht [...] Entsprechend ist es unzulässig,*

bestimmte Tätigkeiten als in der Regel abhängige Beschäftigung zu kategorisieren und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämisse vorzunehmen [...] Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und er verletzt die Klägerin (Anm.: die Auftraggeberfirma) in ihren Rechten. [...] Vor diesem Hintergrund trägt die Begründung der Beklagten (Anm.: die Rentenversicherung) ihre Bescheide nicht. [...] Zu einer entsprechenden Gesamtbewertung aufgrund der ermittelten Tatsachen wäre die Beklagte aber verpflichtet gewesen. [...] Die Aufstellung einer Zweifelsregelung, die für eine Sozialversicherungspflicht spräche, wäre mit den grundrechtlichen Positionen der betroffenen Personen auch nicht zu vereinbaren. Sowohl für den Auftraggeber als auch den Dienstleistenden stellt die Feststellung von Sozialversicherungspflicht und der damit einhergehenden Beitragspflicht einen Eingriff jedenfalls in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) dar [...] Eine Beweisregelung in dem Sinne, dass alle auf einer Baustelle von Facharbeiter verrichteten Arbeiten als abhängige Beschäftigung zu kategorisieren wären und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämisse vorzunehmen wäre, verbietet sich schon im Ansatz [...] Die Nachforderung nicht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtswidrig und war durch das Gericht aufzuheben. [...] Der Bescheid vom 30.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2019 war damit -

dem Klageantrag entsprechend - vollumfänglich aufzuheben.“

Die Gutachten sind also nicht nur aus dem Grund rechtswidrig, weil sie Kopien eines anderen Gutachtens sind, sondern auch, weil die gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung fehlt. Das Sozialgericht Freiburg wusste nicht, dass das von ihm abgelehnte Gutachten Kopie eines Leitgutachtens ist.

Das Fehlen der gesetzlich geforderten Einzelfallprüfungen wird von mir als eine weitere Folge der Handlungsweise der Beschuldigten gesehen.

6. Die Fortdauer der Haft wurde beantragt. (vgl. in den SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3 jeweils Blatt 1 ff., sowie Blatt 2316-2319 zu AZ 503 Js 120691/15)

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar nach Beihilfe zur Rechtsbeugung.

7. Die Fortdauer der Haft wurde beschlossen. (vgl. in den SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3 jeweils Blatt 1 ff., sowie Blatt 2980-2984 zu AZ 503 Js 120691/15)

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar nach Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft oder als Beihilfe hierzu.

8. Die Anklage wurde angenommen (AZ: 7 KLS 503 Js

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar nach Verfolgung Unschuldiger und Nötigung bzw. als Beihilfe hierzu.

9. Der Beschuldigten war bewusst, dass durch Ihre Einflussnahme auf die Sachverständigen der DRVen
 - a. Bescheide an die Geschädigten ergehen können, welche diese in ihren Rechten verletzen.(vgl. DRV Bescheide in den Teilermittlungsakten von 32 Auftraggeber sowie Blatt 4297-4305 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 Js 120691/15(2))
 - b. Ermittlungsverfahren eingeleitet bzw. aufrechterhalten werden können, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (vgl. jeweils in den Teilermittlungsakten von 32 Auftraggebern zu AZ 503 Js 120691/15)
 - c. Haftbefehle erlassen bzw. aufrechterhalten werden können, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (vgl. in den SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3 jeweils Blatt 1 ff., sowie Blatt 2316-2319 und Blatt 2980-2984 zu AZ 503 Js 120691/15)
 - d. Anklagen erhoben werden können und
 - e. Zur Gerichtsverhandlung zugelassen werden können,

was die Geschädigten in ihren Rechten verletzt. (7
Kls AZ 503 Js 120691/15(2))

- f. Dies ist auch geschehen. Die Beschuldigte nahm dies durch ihre Handlungsweise mindestens billigend in Kauf. Dies ist wohl strafbar nach Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung, Nötigung, Betrug

Es wird um das Aktenzeichen gebeten, da beabsichtigt ist, dem Verfahren als Vertreter der Nebenklage beizutreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Carl Kriefert

Anlagen:

1. Schreiben der Beschuldigten vom 23.11.2017, Blatt 4 und 5 der TEA DRV
2. Verfügung vom 20.03.2018 Blatt 2313 der Hauptakte
3. Verfügung vom 20.03.2018 Blatt 2314 der Hauptakte
4. E-Mailverkehr mit Herrn Pietrek DRV Bund vom 19.12.2017 Blatt 1983 der Hauptakte
5. Strafanzeige Dr. Wiesner vom 12.12.2023
6. Schreiben an den Bayerischen Landtag vom 08.11.2023